

Klarstellung und Positionierung des Hauptpersonalrats zur aktuellen Auslegung des sog. Pausenerlasses für GG- und KM-Schulen

Am 07.01.2025 wies das **Ministerium für Schule und Bildung (MSB)** des Landes Nordrhein-Westfalen die fünf Bezirksregierungen an sicherzustellen, dass die Pausenzeiten auf die Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften an gebundenen Ganztagschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KM) sowie dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (GG) der geltenden Rechtslage entsprechend angerechnet werden. Der sogenannte „Pausenerlass“ (BASS 12-63 Nr. 1), der vom 13. März 1980 stammt und weiterhin gültig ist, regelt die Anrechnung von Pausen, Essenszeiten, Freizeit, Mittagsruhe und pflegerischen Tätigkeiten auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an GG- und KM-Schulen.

Der **Hauptpersonalrat (HPR)** weist darauf hin, dass die im Erlass getroffenen Regelungen nicht durch die Allgemeine Dienstordnung (ADO) außer Kraft gesetzt werden. Die ADO definiert vielmehr, dass spezifische Regelungen für besondere Sachbereiche unberührt bleiben.

Bereits im Herbst 2024 hat die Schulaufsicht einer **Bezirksregierung** gegenüber Schulleitungen geäußert, dass Pausenzeiten nicht auf die Unterrichtsverpflichtung anzurechnen seien. Mehrere Schulen haben daraufhin die Stundenpläne geändert. In diesem Zusammenhang haben sich Beschäftigte an den HPR gewandt, da sie u. a. die Anrechnung von Pausenzeiten gemäß Erlass von 1980 nicht mehr berücksichtigt sahen. Inzwischen erreichen den HPR Anfragen und Beschwerden aus weiteren Bezirken.

Der Hauptpersonalrat stellt klar:

Aufgrund der o. g. Beschwerden hat der **HPR** das Gespräch mit dem MSB gesucht. Darin hat das **MSB** gegenüber dem HPR erläutert, dass der Erlass von 1980 sehr unterschiedlich von den GG- und KM-Schulen in NRW interpretiert werde und es Ziel des MSB sei, eine einheitliche Vorgehensweise zu erreichen. Damit wolle man einerseits für eine landesweite Gleichbehandlung der Kolleg:innen sorgen und andererseits zur Sicherung der Unterrichtsversorgung beitragen.

Die unterschiedliche Vorgehensweise in den einzelnen Schulamtsbezirken spiegelt sich in den zahlreichen Beratungsanfragen von Lehrkräften, Lehrerräten und Schulleitungen an

Seite 1 von 2



Beate Damm
Geschäftsführung



Birgit Dinnessen-Speh
Geschäftsführung



Bettina Marzinzik
Vorsitzende



Heiko Rüttermann
1. Stellv. Vorsitzender



Sonja Gandras-Gerrards
2. Stellv. Vorsitzende

den **HPR** wider. Es gehört nach § 64 LPVG NRW zu den Aufgaben des Personalrats, die Anregungen und Beschwerden aufzunehmen und gegenüber der Dienststelle auf Erledigung hinzuwirken. Dieser Aufgabe ist der HPR nachgekommen und hat den Anfragen entsprechend gegenüber dem zuständigen Referat des MSB schriftlich und in Gesprächen Stellung bezogen.

Der **HPR** weist ausdrücklich darauf hin, dass er in Bezug auf das Thema „Pausenerlass“ nicht von sich aus aktiv geworden ist – er hat sich vielmehr um berechtigte Beschwerden von Beschäftigten gekümmert, da die im Erlass von 1980 festgelegte anteilige Anrechnung von Pausenzeiten auf die Unterrichtsverpflichtung von einer Bezirksregierung negiert wurde.

Der **HPR** hat gegenüber dem MSB darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht der Erlass von 1980 Gültigkeit habe und somit Pausen anteilig anzurechnen seien. Das **MSB** hat dann mit Schreiben vom 07.01.2025 klargestellt, wie der Erlass von 1980 zu interpretieren sei: „Bloße“ Aufsichtszeiten (z. B. reguläre Hofpausen oder Busaufsichten vor oder nach dem Unterricht) dürften nicht auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet werden. Nach Ansicht des MSB sei eine Anrechnung nur dann vorgesehen, wenn eine Aufsicht mit der Anleitung von Schüler:innen verbunden ist. Anleitung sei in diesem Kontext im Sinne einer sonderpädagogischen Fördermaßnahme (z. B. angeleitetes Einüben von Verhaltensweisen

während der Essenszeiten oder Anleitung förderschwerpunktbezogener Bewegungsspiele) zu verstehen. Dies sei in den oben genannten Pausen grundsätzlich nicht der Fall.

Der Hauptpersonalrat positioniert sich:

Mit Bezugnahme auf die neuen Richtlinien und Unterrichtsvorgaben für die Förderschule Geistige Entwicklung von 2022 vertritt der **HPR** im Gegensatz zur Ansicht des MSB die Auffassung, dass jede Aufsicht eine Aufsicht mit Anleitung im Sinne des Erlasses ist. So sind Mahlzeiten und Pausen sowie Freizeit jeweils explizit in den Unterrichtsvorgaben aufgeführt. Außerdem wird nach Meinung des HPRs in den neuen Richtlinien deutlich, dass nicht nur reiner Fachunterricht als Unterricht zu werten ist, sondern die entwicklungs-, fach- und lebensweltbezogenen Kompetenzen und deren Vermittlung einen gleichwertigen Dreiklang bilden. Somit ist nach Auffassung des HPRs eine anteilige Anrechnung der Pausenzeiten erlasskonform. Das **MSB** ist in seinem Schreiben vom 07.01.2025 der Meinung des HPRs jedoch nicht gefolgt.

[Erlass vom 13.03.1980](#)

